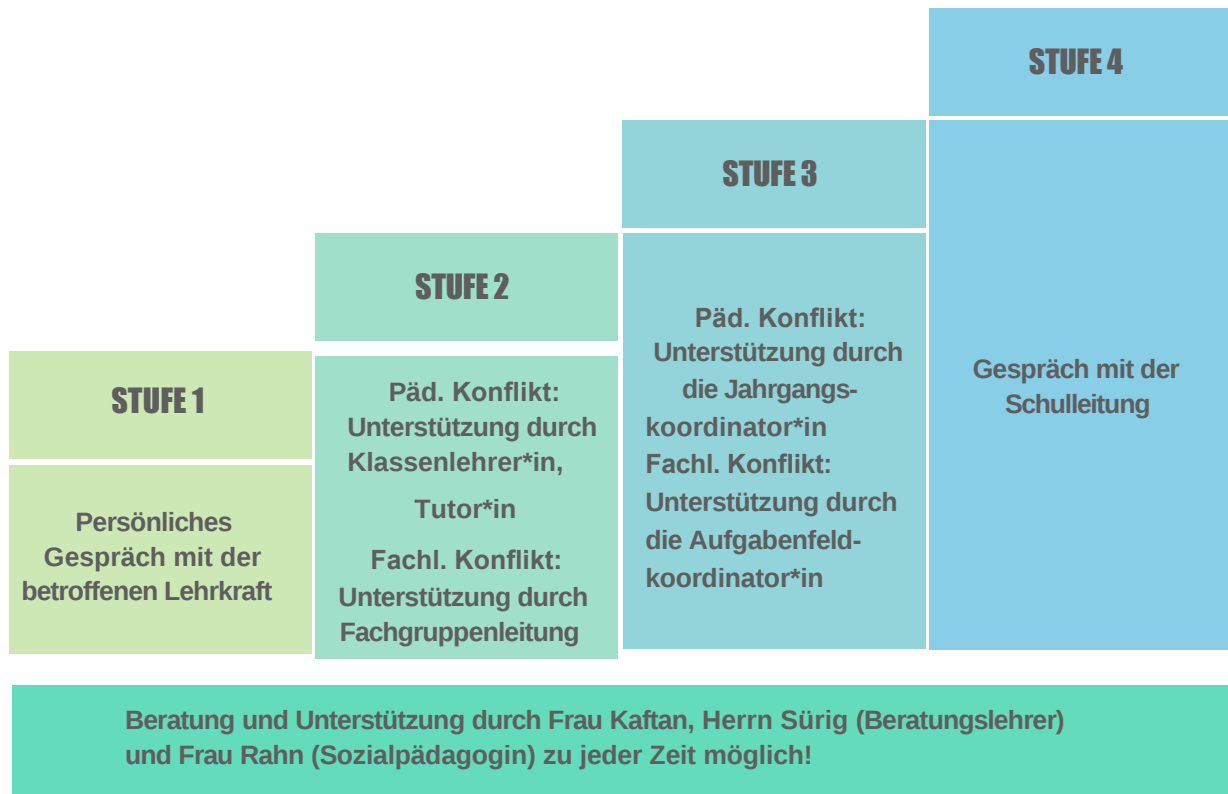
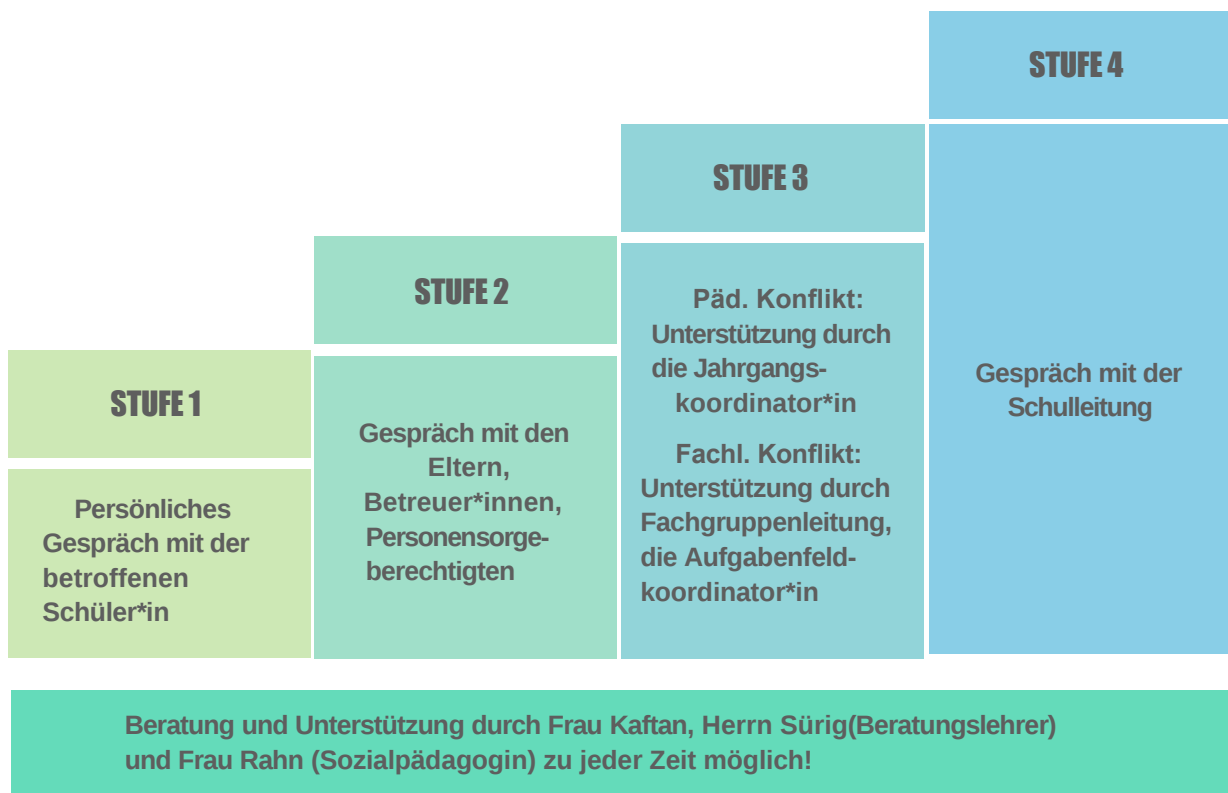


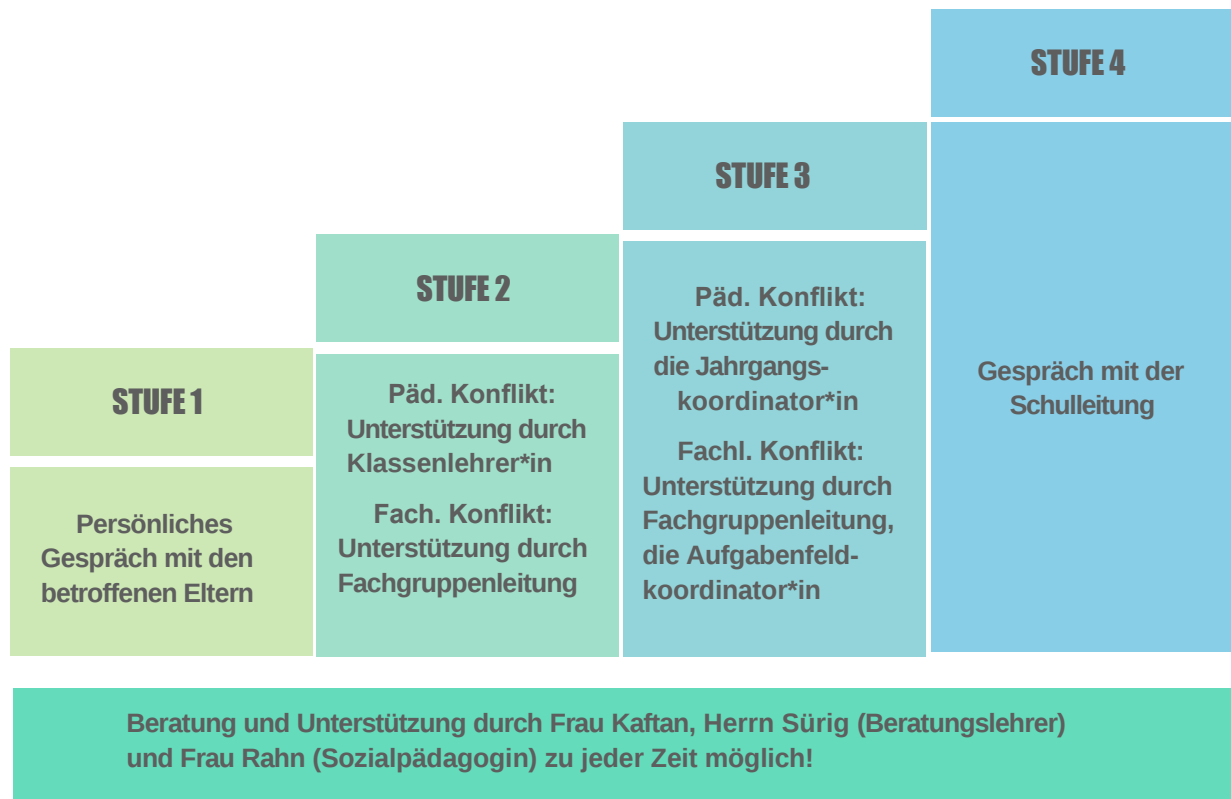
Konflikt zwischen Schüler*in und Lehrkraft



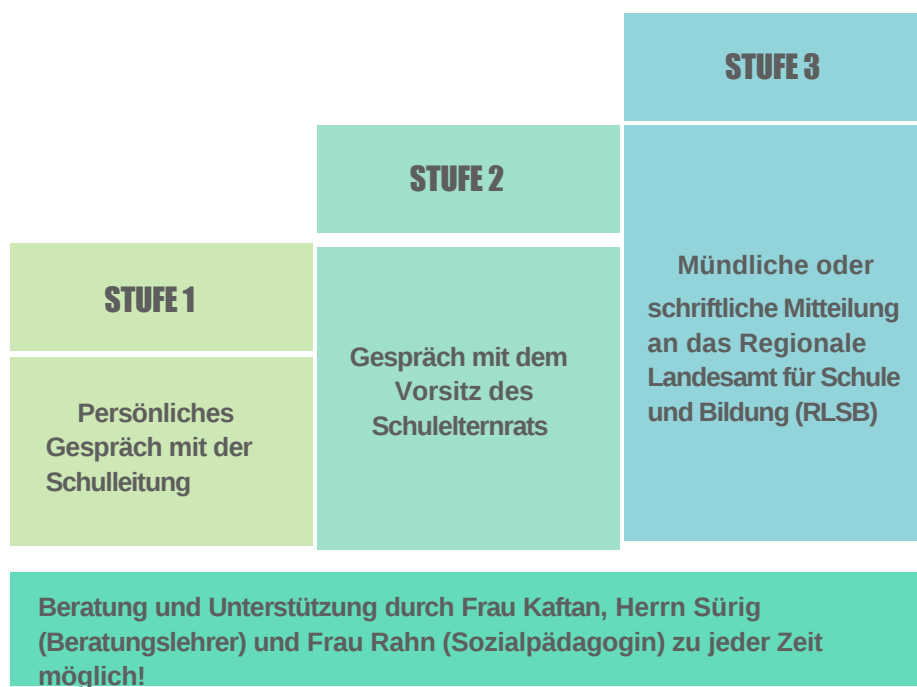
Konflikt zwischen Lehrkraft und Schüler*in



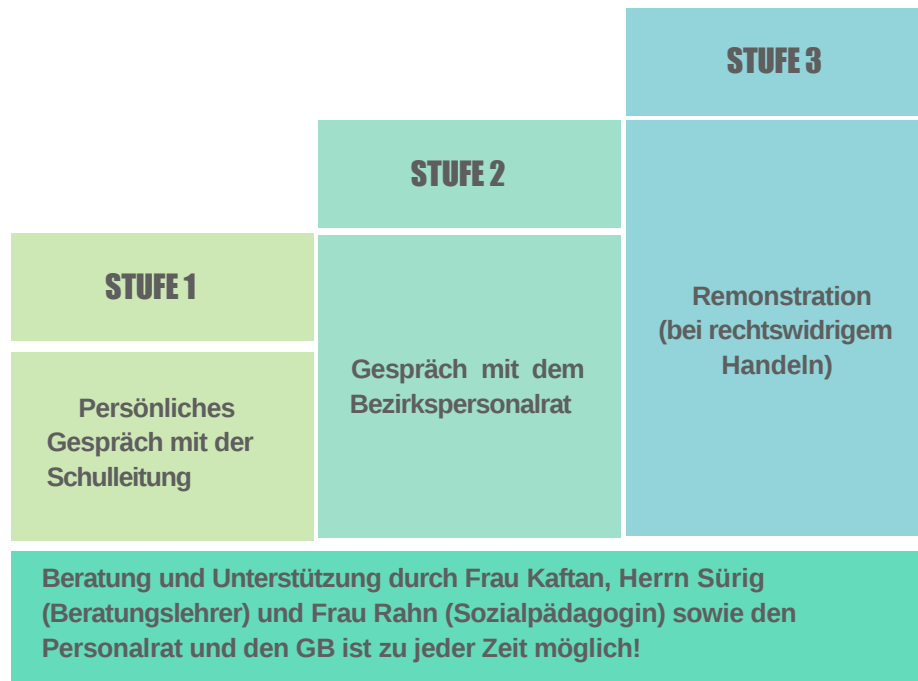
Konflikt zwischen Eltern und Lehrkraft bzw. Lehrkraft und Eltern



Konflikt zwischen Schüler*in, Eltern und Schulleitung



Konflikt zwischen Lehrkraft und Schulleitung



Ausnahmeregelung

Grundsätzlich ist der Weg zur Schulleitung für alle und immer offen.

Der Verweis auf die Konfliktlösungstreppe ist gesetzt. Es gibt jedoch Ausnahmen:

- wenn eine akute physische oder psychische Gefährdung besteht
- wenn ein klarer Verstoß der Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorliegt
- wenn damit vermieden wird, dass eine Beschwerde direkt an eine höhere Behörde weitergetragen wird
- wenn es auf Grund wiederholter Beschwerden* erforderlich ist, die Fach- und Dienstaufsichtspflicht zu wahren
- wenn akuter Zeitdruck besteht

Diese Ausnahmen werden selbstverständlich direkt mit der/den betroffenen Personen kommuniziert und transparent gemacht. Eine Ausnahme der Treppe muss nachträglich begründet werden.

*Es handelt sich um solche Fälle, in denen identische Beweggründe bei verschiedenen Lerngruppen zu gleichen Zeiten oder zum wiederholten Male vorkommen.